



Foto©www.christkindlmarkt.co.at.Salzburg

Wir wünschen ein Gutes Neues Jahr 2019

70. Jahrgang - Nr. 4
20. Dezember 2018

Aus dem Inhalt:

Vollversammlung:
Bericht des Präsidenten
Seite 2 und 3

Arbeitszeit:

Klarstellung zu den
wichtigsten Fragen
und

„Offener Brief“ der
Landarbeiterkammern
Seite 4 und 5

Lehrlinge:

Lehrlingsehrung in Wien
und Lehrlingsstartbeihilfe
Seite 7

Mitarbeitersehrung:

Langjährige Mitarbeiter
des LKV und RZV geehrt
Seite 8

Bericht des Präsidenten an die Vollversammlung



Foto: LAK/Herbert Unterkofler

Die 139. Vollversammlung der Landarbeiterkammer für Salzburg fand am 29. November 2018 in Wals statt. In Vertretung von Landesrat Sepp Schwaiger konnte Präsident Thomas Zanner Abteilungsleiter Dr. Franz Moser begrüßen (auf unserem Foto 1.v.links). In gewohnter Weise gab er einen ausführlichen Bericht, den wir nachstehend auszugsweise abdrucken: Der Bericht umfasste folgende Themen:

Österreichischer Landarbeiterkammertag

Die letzte Vollversammlung des Österreichischen Landarbeiterkammertages (ÖLAKT) tagte in Linz.

Ein Thema dabei war: „Die Land- und Forstwirtschaft braucht mehr Fachkräfte!“

Um die Herausforderungen zu bewältigen, die der Klimawandel mit sich bringt, ist es aus unserer Sicht dringend notwendig, dass die Betriebe zukünftig mehr als bisher auf qualifizierte, verlässliche Fachkräfte setzen und auch die Bereitschaft mitbringen, ihr Personal entsprechend auszubilden, betonte Niederösterreichs LAK-Präsident und ÖLAKT-Vorsitzender Ing. Andreas Freistetter.

Speziell in der Forstbranche ist aus Sicht des ÖLAKT ein rasches Umdenken notwendig. „Viele Betriebe, leider auch ein Vorzeigebetrieb wie die Österreichischen Bundesforste, haben in den letzten Jahren Fachpersonal abgebaut und ihre Holzerntetätigkeiten an externe

Schlägerungsunternehmen vergeben, die überwiegend ausländische und oft unzureichend ausgebildete Arbeiter beschäftigen. Jetzt, da durch den extremen Borkenkäferbefall dringender Handlungsbedarf in ihren Wäldern gegeben ist, sind ihnen die Hände gebunden“.

Weiters Thema: „Karenz wie Arbeitszeit bewerten!“

Aufgegriffen wurde vom ÖLAKT im Rahmen der Vollversammlung in Linz auch das tagesaktuelle familienpolitische Thema der Anrechnung von Karenzzeiten für Gehaltsvorrückungen, Entgeltfortzahlungen, Kündigungsfristen und Urlaubsansprüche.

ÖLAKT-Vorsitzender Freistetter verwies dabei auf die Vorreiterrolle der Land- und Forstwirtschaft. Ein gesetzlicher Anspruch hätte den Vorteil einer klaren und einheitlichen Bestimmung für alle Arbeitnehmerinnen und wäre ein wichtiges Signal, der Gründung einer Familie zusätzliche Wertschätzung entgegen zu bringen.

Verfassungsreform - Kompetenzänderung

Die wesentliche Änderung, die uns in diesem Zusammenhang betrifft, ist die Verbundlichung des Landarbeitsrechtes.

Bundesregierung und Länder haben sich darauf geeinigt, das Landarbeitsrecht zu verbundlichen. Das heißt an Stelle eines Grundgesetzes und neun Ausführungsgesetzen soll es nur mehr ein Bundesgesetz geben. Die Vollzieh-

ung bleibt bei den Bundesländern. Im Juni wurde ein Gesetzesentwurf zu Begutachtung ausgesendet.

Der ÖLAKT hat eine positive Stellungnahme mit einigen Anregungen abgegeben.

Landarbeitsgesetz (LAG)

Es steht seit längerer Zeit eine Novellierung an, die wir dringend brauchen (wir haben z.B. im Arbeiterbereich die Wiedereingliederungsteilzeit noch nicht umgesetzt). Es gibt aber auch noch andere Änderungen z.B. bei der Arbeitszeit.

Der „12-Stunden-Tag“ ist in aller Munde und es ist daher aufzuklären, was es damit in der Land- und Forstwirtschaft wirklich auf sich hat, was sich im Arbeitszeitrecht ändert und vor allem was sich nicht ändert. In letzter Zeit wurde hier über Medien mehrmals eine nicht zutreffende Darstellung verbreitet.

Für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft ist das Arbeitszeitrecht nicht im Arbeitszeitgesetz (AZG) geregelt, sondern im Landarbeitsgesetz (LAG). Seit Jahren liegen Pläne für notwendige Anpassungen und Reformen in der Schublade, aber die Umsetzung wurde immer wieder blockiert. Seit 2017 hat die Landarbeiterkammer mit der Landwirtschaftskammer Österreich (LKÖ) und den Gewerkschaften intensiv an einer Einigung zwischen allen beteiligten Sozialpartnern gearbeitet.

Im späten Frühjahr 2018 konnte eine Einigung in allen wesentlichen Punkten erzielt werden. Nunmehr ist eine Gesetzesnovelle zum LAG in Begutachtung gegangen, welche von der Landarbeiterkammer unterstützt wird. 98% davon entspricht dem, worüber im Mai zwischen allen Sozialpartnern Einigkeit herrschte. Die geringen Abweichungen im Bereich der Arbeitszeit entsprechen einem Kompromiss zwischen Landarbeiterkammer und LKÖ, der die wechselseitigen Interessen aus unserer Sicht angemessen berücksichtigt.

(Fortsetzung auf Seite 3)

Bericht

(Fortsetzung von Seite 2)

Über die Medien wurden falsche Informationen in Umlauf gebracht, die klar zu stellen sind (Anmerkung der Redaktion: siehe dazu unseren Bericht auf Seite 4 und 5).

Kollektivvertragsverhandlungen 2019

Wie jedes Jahr stehen wir wieder unmittelbar vor den Kollektivvertragsverhandlungen für das kommende Jahr.

Für unseren Bereich im Bundesland Salzburg lautet das gemeinsam mit der Gewerkschaft ProGe übermittelte Forderungsprogramm an den Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverband:

Die Landarbeiterkammer und die Gewerkschaft ProGe ersuchen um Aufnahme von Verhandlungen zur Abänderung folgender Kollektivverträge:

- Land- u. Forstwirtschaftlicher KV
- Gärtner-KV und
- Maschinenring-KV

Für alle vorstehenden Kollektivverträge wird unter anderem gefordert:

- a) eine angemessene Anhebung der Löhne, Lehrlingsentschädigungen und Schmutzzulagen ab 1.1.2019
- b) Einführung von €uro 1.500,- Mindestlohn
- c) Aufrechterhaltung bestehender Überzahlungen
- d) Anrechnung der vollen Elternkarenz für Kündigungsfrist, Entgeltfortzahlung und Urlaubsausmaß

Waffengesetznovelle

Die Landarbeiterkammern waren federführend bei der Einführung der Erlaubnis der Verwendung von Schallreduktoren für Dienstnehmer.

Derzeit (seit 1.1.2017) gilt das Antragsrecht des Arbeitgebers für eine Ausnahme vom Verbot des Erwerbs, Besitzes und Überlassens einer bestimmten Anzahl an Vorrichtungen zur Dämpfung des Schussknalles im Rahmen des Arbeitnehmerschutzes. Diese Regelung für Arbeitgeber bleibt. Zukünftig soll es ab 1.1.2019 auch Ausnahmen für Besitzer einer gültigen Jagdkarte geben.

Gedanken zum Jahreswechsel

Liebe Kammermitglieder!

Zum Jahreswechsel sind wir in der Landarbeiterkammer besonders mit den Vorbereitungen für die Verhandlungen über die Neuabschlüsse der Kollektivverträge beschäftigt.

Es geht dabei in erster Linie um die Erhöhung der geltenden Lohnsätze aber auch um die sonstigen Arbeitsbedingungen.

Wie seit fast 70 Jahren wird dies die Landarbeiterkammer in guter sozialpartnerschaftlicher Manier mit unserem Gegenüber, dem Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverband tun. Wir werden versuchen auf einer sachlichen Grundlage das bestmögliche Ergebnis für unsere Mitglieder zu erzielen. Wie der Name „Kollektivvertrag“ sagt, handelt es sich um ein zweiseitiges Rechtsgeschäft zu dessen Abschluss eine Einigung gehört. Zwei Seiten müssen also zusammenkommen.

Eine erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen den Kollektivvertragspartnern zum Nutzen der Betroffenen (Dienstnehmer und Dienstgeber) ist nur möglich, wenn man sich gegenseitig Vertrauen und Respekt entgegenbringt. „Fake News“ (Falschinformationen) sind dazu nicht geeignet. Ehrlichkeit ist Trumpf.

Ich hoffe, Euch beim nächsten Mal von einem guten Ergebnis der Kollektivvertragsverhandlungen berichten zu können.

Bis dahin wünsche ich Euch allen ein erfolgreiches, gesundes und unfallfreies Jahr 2019

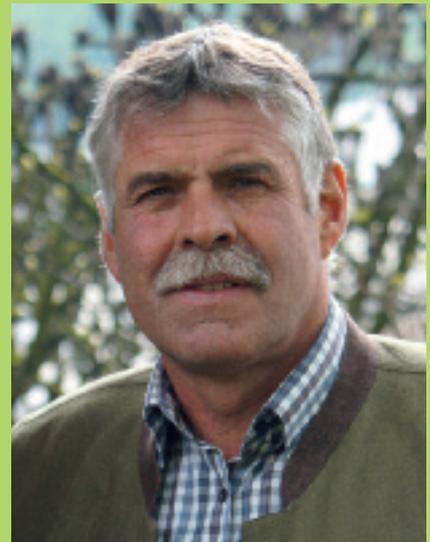
Euer



Sozialversicherungs-Organisationsgesetz

Diesem Gesetzesentwurf stehen die Landarbeiterkammern durchaus kritisch gegenüber:

- Das vorliegende Zahlenmaterial zum möglichen Einsparungspotential und/oder den Fusionskosten erscheint mangelhaft und ist zu hinterfragen.
- Die vorgesehene paritätische Besetzung der künftigen „Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK)“ wird als verfassungsrechtlich bedenklich angesehen.
- Forderung eines „Berufsgruppenmandates“ für Landarbeiterkammern in Hauptversammlung des Dachverbandes und in der Hauptversammlung der ÖGK.
- Abschwächung des Rotations-



prinzips bei Obmännern/Obfrauen der PVA und ÖGK zu Gunsten der Dienstnehmerschaft gefordert.

- Forderung nach mehr Kompetenzen für die Landesstellenausschüsse (z.B. Festlegung von Anzahl und Verteilung der Arztplanstellen, deren Standorte, Außenstellen, Notdienste etc.).
- Verfassungsrechtliche Bedenken gibt es auch zur Überführung der gesamten GPLA-Prüfung zur staatlichen Finanzverwaltung.

Landarbeiterkammergesetznovelle

Diese ist gerade in Begutachtung. Es geht um eine differenziertere Regelung der Datenverarbeitungsbestimmung in Zusammenhang mit der seit Mai 2018 geltenden Datenschutz-Grundverordnung.

Die richtigen Antworten zu Arbeitszeitfragen

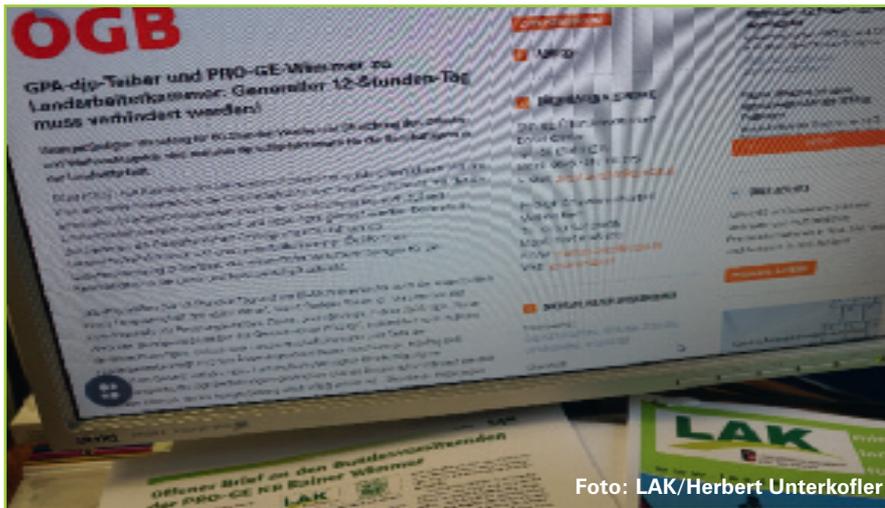


Foto: LAK/Herbert Unterkofler

Hier die Klarstellung zu den künftig im Landarbeitsrecht geltenden Arbeitszeitregelungen:

Müssen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in der Land- und Forstwirtschaft in Zukunft länger arbeiten?

Das kann ganz klar mit „Nein“ beantwortet werden. Es war ein zentrales Anliegen der Landarbeiterkammer, die Arbeitszeithöchstgrenzen in der Land- und Forstwirtschaft endlich klar festzulegen. Künftig sind grundsätzlich 11 Stunden Tagesarbeitszeit erlaubt, in Arbeitsspitzen sind auch 12 Stunden möglich. Bisher waren in der Landwirtschaft in bestimmten Konstellationen bis zu 14 Stunden Tagesarbeitszeit zulässig.

Können Überstunden künftig einfacher angeordnet werden?

Wiederum ein deutliches „Nein“. Es ist sogar das Gegenteil der Fall. Im Landarbeitsrecht wird erst mit dieser Novelle die Interessenabwägung bei der Überstundenleistung ausdrücklich im Gesetz verankert. Das heißt: Ein Arbeitnehmer kann bei Vorliegen eines wichtigen Interesses die Überstundenleistung ablehnen!

Werden in Zukunft weniger Überstundenzuschläge bezahlt?

Nein, auch davon kann nicht die Rede sein. Das Landarbeitsrecht sieht nach wie vor – im Gegensatz zum allgemeinen Arbeitsrecht – bereits auf gesetzlicher Ebene zwingende Überstundenzuschläge vor. Dadurch sind auch Arbeitnehmer

/-innen in kollektivvertragsfreien Räumen geschützt. Nur im Bereich der Gleitzeit sind hier neue erweiterte Rahmen möglich, die aber auf betrieblicher Ebene oder im Arbeitsvertrag zwingend zu vereinbaren sind.

Muss künftig auch am Wochenende gearbeitet werden?

Hier werden Klarstellungen getroffen, die auch wesentlich im Interesse von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern liegen. Per Gesetz ist künftig insbesondere die Arbeit in Buschenschankbetrieben auch an Sonntagen erlaubt. Hinsichtlich der Bezahlung von Wochenendarbeit wurde ebenfalls endlich eine klare und transparente Regelung getroffen: Grundsätzlich besteht immer ein 100%iger Zuschlag.

Davon können Kollektivverträge ausschließlich für die vereinbarte Normalarbeitszeit (nicht aber für Überstundenarbeit!) abgehen. Also ist in Zukunft für zuschlagfreie Sonntagsarbeit die Zustimmung von Gewerkschaft oder Landarbeiterkammer auf kollektivvertraglicher Ebene zwingend erforderlich.

Können Landarbeiter künftig das ganze Jahr über 12 Stunden täglich 60 Stunden wöchentlich beschäftigt werden?

Keineswegs. In der Landwirtschaft beträgt die wöchentliche Höchst-arbeitszeit wie bisher 52 Stunden

und kann nur während der Arbeitsspitzen auf 60 Stunden ausgedehnt werden. In einem Zeitraum von vier Monaten dürfen durchschnittlich 48 Wochenarbeitsstunden nicht überschritten werden. Neu ist lediglich, dass diese Arbeitsspitzenregelung nicht nur für die Landwirtschaft, sondern auch für die Forstwirtschaft gilt. Als Arbeitsspitze ist nur ein erhöhter Arbeitsbedarf aufgrund besonderer Umstände anzusehen!

Sind Sonderzahlungen nicht mehr gesichert?

Ein völlig unwahres Gerücht. Das Landarbeitsgesetz bleibt weiterhin der einzige arbeitsrechtliche Regelungsbereich, welcher Sonderzahlungen für alle ArbeitnehmerInnen gesetzlich – also auch außerhalb kollektivvertraglicher Regelungen – garantiert. Neu ist bloß, dass ausschließlich für kurzfristige Dienstverhältnisse bis zu drei Monaten, die für den Ernteeinsatz eingegangen werden, Kollektivverträge diese Sonderzahlungen pauschalieren können. Dafür ist wiederum die Zustimmung von ÖGB oder Landarbeiterkammer erforderlich.

Ist künftig wirklich auch die dritte Führungsebene aus dem Arbeitszeitrecht ausgenommen?

Nein! Die Landarbeiterkammer hat gegen die Widerstände aller anderen Interessenverbände vehement dafür gekämpft, dass – wiederum im Gegensatz zum allgemeinen Arbeitsrecht – keine Arbeitnehmerin und kein Arbeitnehmer aus dem Schutzbereich der arbeitszeitrechtlichen Regelungen ausgenommen wird.

Auch die gesetzlichen Sonntags- und Überstundenzuschläge gelten nur nach Landarbeitsrecht für alle Dienstnehmer. Erleichterungen bei den Aufzeichnungspflichten und sachlich angemessene Anpassungen bei den Höchstgrenzen der Arbeitszeit bestehen ausschließlich bei Arbeitnehmergruppen in höheren Verwendungen (z.B. Geschäftsführer), die im allgemeinen Arbeitsrecht nach dem Arbeitszeitgesetz zur Gänze vom Arbeitnehmerschutz ausgenommen sind!

Die Präsidenten der Landarbeiterkammern fordern PRO-GE-Bundesvorsitzenden Rainer Wimmer auf, von parteipolitisch motivierten Unterstellungen Abstand zu nehmen und stattdessen gemeinsam mit den Landarbeiterkammern Interessenvertretung zum Wohle der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft zu betreiben

Offener Brief an den Bundesvorsitzenden der PRO-GE NR Rainer Wimmer

Sehr geehrter Herr Vorsitzender!

Bereits im Jahre 1998 (siehe BGBl 101/1998 vom 23. Juli 1998), somit vor fast 20 Jahren, wurden auf Initiative der damaligen SPÖ-Sozialministerin und ehemaligen AK-Präsidentin Eleonore Hostasch und des SPÖ-Bundeskanzlers Viktor Klima die heute in Geltung stehenden Arbeitsspitzenregelungen, nämlich der 12-Stundentag, für Erntehelfer sogar bis zu 14 Stunden bei besonderen Konstellationen, ohne nähere Definition von Arbeitsspitzen und ohne Möglichkeit der Ablehnung aus persönlichen Gründen und ohne Freiwilligkeit beschlossen.

Im Zuge der nunmehrigen Diskussion der Arbeitszeitflexibilisierung haben die Landwirtschaftskammer und Landarbeiterkammer erstmals Arbeitsspitzen näher definiert, eine absolute Obergrenze von 12 Stunden festgelegt und persönliche Ablehnungsgründe geschaffen. Unter Arbeitsspitzen versteht man nunmehr einen erhöhten Arbeitsbedarf aufgrund besonderer Umstände und können diese als Überstunden abgelehnt werden, wenn berücksichtigungswürdige



Umstände des Dienstnehmers entgegenstehen.

Die Gewerkschaft PRO-GE bzw. deren Vorgängergewerkschaft, die damals der gesamten Regelung ohne Wenn und Aber zugestimmt hat, versucht nunmehr mit allen Mitteln die Landarbeiter in parteipolitische Geiselhaft zu nehmen und die Landarbeiterkammern seit dem Sommer medial anzupatsen. Offensichtlich deshalb, weil sie ein Jahr lang nicht in der Lage waren, vernünftige Regelungen mit der Arbeitgeberseite im Gewerbe auszuverhandeln. Stattdessen wurden absurde Behauptungen aufgestellt, wonach die Landarbeiterkammern mit dem neuen Gesetz das Urlaubs- und Weihnachtsgeld abschaffen und einen unbegrenzten 12 Stunden-Tag einführen wollen. Was will die Gewerkschaft mit derartigen Unterstellungen bezwecken? Seriöse Mitgliederinformation, wie sie zu diesem Thema eigentlich angebracht wäre, sieht unserer Ansicht nach jedenfalls anders aus. Das Bestreben der Gewerkschaft

geht nun schon so weit, dass sie verlangt in der Bundesverfassung zu verankern, dass nur sie Kollektivverträge abschließen dürfe.

Die Präsidenten der Landarbeiterkammern verwahren sich aus diesem Grund ausdrücklich gegen alle unwürdigen, ausschließlich parteipolitisch motivierten Angriffe und Unterstellungen in den Medien und fordern alle Gewerkschaftsrepräsentanten auf, ihre wenn auch überschaubare Anzahl von Mitgliedern im land- und forstwirtschaftlichen Bereich konstruktiv zu vertreten und anstelle von Parteipolitik gemeinsam Interessenvertretung mit den Landarbeiterkammern zum Wohle der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu betreiben.

Eine erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen Gewerkschaft und Landarbeiterkammern ist nur möglich, wenn diese von gegenseitigem Vertrauen und Respekt geprägt ist, was am 21. September 2018 in einem langen, klärenden und konstruktiven Meinungsaustausch ausdrücklich vereinbart wurde, aber von der PRO-GE offensichtlich nicht ernst gemeint war.



Präsident Andreas Freistetter
LAK Niederösterreich



Präsident Eugen Preg
LAK Oberösterreich



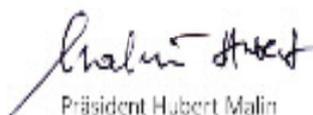
Präsident Andreas Gleirscher
LAK Tirol



Präsident Eduard Zentner
LAK Steiermark



Präsident Thomas Zanner
LAK Salzburg



Präsident Hubert Malin
LAK Vorarlberg



Präsident Harald Sucher
LAK Kärnten

Familienbonus Plus ab Jänner 2019 möglich



Foto: LAK/Herbert Unterkofler

Wie wir in unseren LAK-Mitteilungen im Juli 2018 bereits berichtet haben, wird ab dem kommenden Jahr für Eltern mit Kindern der sogenannte „Familienbonus Plus“ eingeführt. Dieser beträgt:

- bis zum Ablauf des Monats, in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet, für jeden Kalendermonat €uro 125,- (somit €uro 1.500,- pro Jahr);
- für volljährige Kinder, für die Familienbeihilfe bezogen wird, beträgt der Absetzbetrag für jeden Kalendermonat €uro 41,68 (somit €uro 500,16 pro Jahr).

Voraussetzung für die volle Ausnutzung dieser Beträge ist aber stets, dass man Lohn- bzw. Einkommenssteuer in zumindest dieser Höhe bezahlt, wobei der Familienbonus Plus zwischen (Ehe-) Partner auch geteilt werden kann.

Der Vollständigkeit halber muss jedoch erwähnt werden, dass der bisherige Kinderfreibetrag und die steuerliche Abzugsfähigkeit der Kinderbetreuungskosten ab dem Jahr 2019 dafür entfallen.

Steuervorteil bereits ab Jänner 2019 möglich

Neu ist, dass der Familienbonus Plus bereits ab Jänner 2019 über die Lohnverrechnung durch den Arbeitgeber in Anspruch genommen werden kann. So verringert sich schon während des Jahres die Lohnsteuer und man erhält so pro

Kind bis zu €uro 125,- mtl. mehr ausbezahlt. Wer sich also schon von vornherein den Steuerabzug ersparen möchte und sich für die Berücksichtigung über die laufende Lohnverrechnung entscheidet, muss dies mittels „Formular E 30“ beim Arbeitgeber beantragen. Dieses Formular kann auch über die Webseite des Bundesministeriums für Finanzen (bmf.gv.at/Formulare) abgerufen werden.

Wer keinen Internetzugang hat kann dieses Formular auch beim zuständigen Finanzamt holen oder sie rufen uns an und wir schicken den Vordruck gerne zu.

Haben Sie Fragen?

Die Landarbeiterkammer für Salzburg hilft ihren Mitgliedern in vielerlei Hinsicht, unter anderem auch durch Förderungen. Wir geben aber auch über viele Themen die kompetente Beratung und Hilfe.

Weitere Informationen erhalten Sie auch telefonisch während der Bürozeiten von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 07:15 bis 16:00 Uhr bzw. Freitags bis 12:00 Uhr unter:

(0662) - 871 232

bzw. auch per E-Mail unter:

**landarbeiterkammer@
lak-sbg.at**

Der Familienbonus Plus kann aber auch im Nachhinein in der „Arbeitnehmerveranlagung“ oder „Steuererklärung“ 2019 geltend gemacht werden. Dann profitiert man eben im Nachhinein (ab 2020) von der gesamten jährlichen Steuerentlastung.

Absetz- und Freibeträge

Absetzbeträge wie auch der Familienbonus Plus sind Beträge, die in voller Höhe direkt von der Einkommenssteuer abgezogen werden.

Dagegen sind Freibeträge wie z.B. Werbungskosten, Sonderausgaben aber auch der bis 2018 gewährte Kinderfreibetrag und auch die Kinderbetreuungskosten Beträge, die im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung von dem zu versteuernden Einkommen in Abzug gebracht werden und damit nur die Steuerbemessungsgrundlage vermindern.

Grenzen des Familienbonus Plus

Begrenzt ist der neue Familienbonus Plus nur durch die Höhe der eigenen Lohn- bzw. Einkommenssteuer. Ab einem monatlichen Bruttoeinkommen von etwa €uro 1.705,- kann man den vollen Betrag von jährlich €uro 1.500,- (für 1 Kind) ausschöpfen.

Bei 2 Kindern muss man mindestens ca. €uro 2.215,- monatlich verdienen, um den volle Steuererleichterung von €uro 3.000,- jährlich auszuschöpfen; bei 3 Kindern sind ein Monatsbruttolohn von €uro 2.655,- notwendig um sich eine jährliche Einkommenssteuer von €uro 4.500,- zu ersparen.

All diese Beträge gelten unter der Voraussetzung, dass bisher keine Absetz- oder Freibeträge in Anspruch genommen wurden. Wie hoch die Steuererleichterung durch den Familienbonus Plus tatsächlich ist, kann jeder mit Hilfe des „Familienbonus Plus-Rechners“ auf der Homepage des BM für Finanzen individuell berechnen. Das Berechnungsprogramm finden Sie unter: https://www.bmf.gv.at/presse/Familienbonus_korrekt.html

Beste Lehrlinge Österreichs ausgezeichnet

BM Elisabeth Köstinger hat am 12. November gemeinsam mit dem Vorsitzenden des ÖLAKT, Präsident Ing. Andreas Freistetter, die besten Lehrlinge Österreichs im Bereich der Land- und Forstwirtschaft ausgezeichnet. „Vitale ländliche Räume brauchen ein innovatives Bildungsangebot. Gut ausgebildete junge Menschen sind das Fundament einer nachhaltigen, zukunftsorientierten Entwicklung. Die Jugend von heute gestaltet die österreichische Land- und Forstwirtschaft von morgen“, betonte Bundesministerin Elisabeth Köstinger.

Auch Andreas Freistetter sieht die Erfolge der Lehrlinge als Bestätigung für eine erfolgreiche Weiterentwicklung des land- und forstwirtschaftlichen Bildungssystems: „Die Lehrlinge beweisen großes Engagement und bestätigen mit ihrer Leistung auch die hohe Qualität der Ausbildung. Ein besonderer Dank gilt dem Bundesministerium für die Unterstützung und gute Zusammenarbeit.“



Foto: BMNT/Paul Gruber

Insgesamt wurden 41 Lehrlinge prämiert, die ihre Facharbeiterprüfung mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden haben. Sie stehen stellvertretend für die hohe Qualität des land- und forstwirtschaftlichen Bildungssystems in Österreich. Insgesamt wurden im Jahr 2018 rund 6.160 Facharbeiterabschlüsse in der Land- und Forstwirtschaft er-

folgreich abgelegt. Davon werden derzeit pro Jahr rund 800 Lehrlinge gezählt, die aktuell ihre mehrjährige Lehr- und Ausbildungszeit absolvieren (drei Jahre Lehrzeit in Fremd- oder Heimbetrieben).

Aus Salzburg mit dabei: Barbara Neuhofer, Melanie Gildner und Katharina Bittenecker (auf dem Foto oben v.li.n.re. mit BM Köstlinger).

LAK Förderung: Startbeihilfe für Lehrlinge erhöht

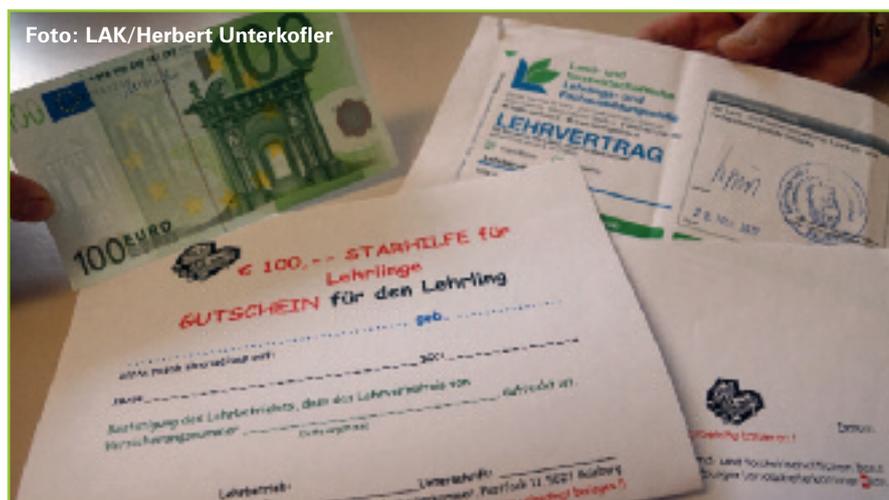


Foto: LAK/Herbert Unterkofler

Die Landarbeiterkammer will sich mit einer Starthilfe für Lehrlinge bei diesen vorstellen. Dieser einmalige Geldbetrag beträgt ab 1.1.2019 €uro 100,-.

Wenn uns nach Ablauf der Probezeit (3 Monate) eine Kopie des Lehrvertrages und der ausgefüllte Gutschein mit der Kontonummer (IBAN) übermittelt wird, ist das Geld

fast schon unterwegs. Vor der Auszahlung muss von uns noch die Kammerzugehörigkeit überprüft werden.

Die Landarbeiterkammer vertritt die Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft in Salzburg, dazu gehören auch die Lehrlinge. Es ist uns ein besonderes Bedürfnis

qualifizierte Ausbildung zu fördern.

Als unsere Mitglieder können Lehrlinge natürlich auch andere Leistungen von uns in Anspruch nehmen:

- Wir beantworten alle Fragen in Zusammenhang mit dem Lehrverhältnis wie z.B.:
- Welche Rechte stehen als Lehrling zu?
- Welche Pflichten sind zu erfüllen, um eine Ausbildung nicht zu gefährden?
- Wir helfen, wenn es Probleme im Betrieb gibt, Anruf unter (0662) 87 12 32 oder Email genügt: landarbeiterkammer@lak-sbg.at.
- Bei beruflichen Fortbildungskursen besteht die Möglichkeit einer Kursbeihilfe.
- Förderungsmöglichkeit bei Anschaffung, Verbesserung oder Umbau einer Wohnung oder eines Eigenheimes.
- Mitteilungsblatt der Landarbeiterkammer vierteljährlich gratis.

Ehrung für Mitarbeiter des LKV und RZV



Foto: LAK/Herbert Unterkofler

Die Landarbeiterkammer für Salzburg, der Landeskontrollverband Salzburg (LKV) und der Rinderzuchtverband Salzburg (RZV) konnte am 5. Dezember insgesamt 14 ihrer langjährigen Mitarbeiter zur Ehrung für langjährige verdienstvolle und treue Dienste einladen.

Präsident Thomas Zanner und Kammeramtsdirektor Dr. Otmar Sommerauer sprachen den Geehrten Dank und Anerkennung aus. „Es ist etwas ganz Besonderes, wenn sich Mitarbeiter so lange für unsere Land- und Forstwirtschaft einsetzen.“ so Thomas Zanner.

Eine ganz besondere Ehrung erhielt Oberzuchtwart Rupert Heigl aus

Großarl von LKV Obmann Leonhard Prodingner überreicht. Er wurde für seine 50-jährige vorbildliche und gewissenhafte Arbeit in der Milch- und Fleischleistungsprüfung geehrt. „Ruperts Treue und gewissenhafte Einstellung zur Arbeit sucht seinesgleichen in der heutigen Zeit. Kaum ein Mitarbeiter hat den technischen Fortschritt in der Landwirtschaft so erlebt und umgesetzt wie Rupert.“ betonte LKV Obmann Leonhard Prodingner.

Seitens der LAK erhielt Rupert Heigl eine Ehrung für insgesamt 60 Jahre unselbständige Arbeit in der Salzburger Land- und Forstwirtschaft.

Eine Ehrung erhielten:

Christian Eder, LKV, für 27 Jahre; Peter Buchegger, LKV, für 28 Jahre; Martin Maier, LKV, für 30 Jahre; Martin Gruber, LKV, für 31 Jahre;

Franz Keil, LKV, für 32 Jahre; Josef Sendlhofer, LKV, für 36 Jahre; Engelbert Auer, LKV, und Johann Brugger, LKV, beide für 37 Jahre; Peter Lechner, RZV, Josef Machreich, LKV (*musste sich wegen Krankheit leider entschuldigen*) und Josef Riedlsperger, RZV, alle für 45 Jahre; Josef Strasser, LKV, für 46 Jahre; Josef Astl, LKV, für 48 Jahre und Rupert Heigl, LKV, für insgesamt 60 Jahre.

Wir gratulieren den Geehrten an dieser Stelle nochmals recht herzlich für die vielen treuen „Dienstjahre“ zum Wohle der Salzburger Land- und Forstwirtschaft und möchten uns aber auch für die tatkräftige Unterstützung bei der Vorbereitung für diese Ehrung, bei Andreas Gimpl und dem gesamten Team im Büro in Maishofen herzlich bedanken.

Gefördert von:



BUNDESMINISTERIUM
 FÜR NACHHALTIGKEIT
 UND TOURISMUS

IMPRESSUM

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft für Salzburg (Landarbeiterkammer für Salzburg), 5 0 2 7 Salzburg, Schranngasse 2, Stiege 3, Telefon: (0662) 871 232, Fax: (0662) 8712 32 4, E-Mail: landarbeiterkammer@lak-sbg.at
 Anschrift der Redaktion und Verlagsort: 5027 Salzburg, Schranngasse 2, Stiege 3, 1.Stock. Verlagspostamt: 5020 Salzburg

Grafische Gestaltung, Layout und Ausarbeitung: Herbert Unterkofler

Druck: OFFSET 5020
 Bayernstraße 27
 5072 Siezenheim

DATENSCHUTZHINWEIS

Wir verarbeiten Name, Vorname und Adressdaten, um Ihnen diese Zeitung zu senden (berechtigtes Interesse).

Wenn Sie die Zeitung nicht mehr erhalten wollen, teilen Sie uns das bitte mit (Widerspruchsrecht).

Ihre Daten erhalten wir auf gesetzlicher Basis von der Sozialversicherung (Herkunft der Daten).

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website unter :

www.landarbeiterkammer.at/salzburg

KOSTENLOS

DVR 0770639 Wenn unzustellbar zurück an:

Zulassungsnummer
GZ02Z031847M

P. b. b.

Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft, 5027 Salzburg, Schranngasse 2/III/1-Postfach 11
Verlagspostamt 5020 Salzburg - Erscheinungsort Salzburg